

ÜBEREINKOMMEN
ZUR ÄNDERUNG DES VERTRAGS
ZUR EINRICHTUNG DES EUROPÄISCHEN STABILITÄTSMechanismus
ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH BELGIEN, DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DER REPUBLIK ESTLAND, IRLAND, DER HELLENISCHEN REPUBLIK,
DEM KÖNIGREICH SPANIEN, DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK,
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK ZYPERN, DER REPUBLIK LETTLAND,
DER REPUBLIK LITAUEN, DEM GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,
DER REPUBLIK MALTA, DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK,
DER REPUBLIK SLOWENIEN, DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK
UND DER REPUBLIK FINNLAND

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN, das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Portugiesische Republik, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und die Republik Finnland („Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets“ oder „Unterzeichner“) –

in ANERKENNUNG der Einigung, für die Zwecke der Inanspruchnahme des Einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, „SRF“), dessen Eigentümer der mit der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010¹ eingerichtete Einheitliche Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board, „SRB“) ist, Finanzmittel zu mobilisieren und eine Letztsicherungsfinanzierung bereitzustellen;

in ANERKENNUNG des zentralen Beitrags, den der Europäische Stabilitätsmechanismus („ESM“) durch die Bereitstellung rechtzeitiger und wirksamer Stabilitätshilfe für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets zur Krisenbewältigung leistet;

EINIG über ein umfassendes Paket zur weiteren Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion;

¹ ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

mit dem ZIEL, den ESM weiterzuentwickeln, um die Widerstandsfähigkeit und die Krisenbewältigungsfähigkeiten des Euro-Währungsgebiets unter uneingeschränkter Wahrung des Rechts der Europäischen Union zu stärken;

unter HINWEIS DARAUF, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, beim Euro-Gipfel vom 29. Juni 2018 im inklusiven Format erklärt haben, dass der ESM die gemeinsame Letztsicherung für den SRF bereitstellen werde und auf der Grundlage der im Schreiben des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 25. Juni 2018 aufgeführten Elemente gestärkt werde;

unter WEITEREM HINWEIS DARAUF, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, beim Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format die Vorgaben für diese gemeinsame Letztsicherung und die Eckpunkte („Term Sheet“) für die Reform des ESM gebilligt haben, und dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, beim Euro-Gipfel vom 21. Juni 2019 im inklusiven Format Kenntnis von dem weitgehenden Einvernehmen genommen haben, das über die Überarbeitung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus erzielt wurde –

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Änderungen des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

Der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus wird wie folgt geändert:

A. Die Präambel wird wie folgt geändert:

1. Erwägungsgrund 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die strikte Einhaltung des Rechtsrahmens der Europäischen Union, des integrierten Rahmens für die haushaltspolitische und makroökonomische Überwachung, insbesondere des Stabilitäts- und Wachstumspakts, des Rahmens für makroökonomische Ungleichgewichte und der Vorschriften für die wirtschaftspolitische Steuerung der Europäischen Union sollte die erste Verteidigungslinie gegen Vertrauenskrisen bleiben, die die Stabilität des Euro-Währungsgebiets beeinträchtigen.“

2. Die folgenden Erwägungsgründe werden eingefügt:

„(5a) Beim Euro-Gipfel vom 29. Juni 2018 im inklusiven Format erklärten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, dass der ESM die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (Single Resolution Fund, „SRF“) bereitstellen werde und auf der Grundlage der im Schreiben des Präsidenten der Euro-Gruppe vom 25. Juni 2018 aufgeführten Elemente gestärkt werde. Beim Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format billigten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, die Vorgaben für diese vom ESM bereitzustellende gemeinsame Letztsicherung und die Eckpunkte („Term Sheet“) für die Reform des ESM. Die Eckpunkte für die Reform des ESM sehen vor, dass die gemeinsame Letztsicherung für den SRF spätestens bis zum Ende des Übergangszeitraums eingerichtet werden wird. Die Eckpunkte für die Reform des ESM sehen auch vor, dass die Wirksamkeit der vorsorglichen Finanzhilfeeinstrumente für ESM-Mitglieder mit gesunden wirtschaftlichen Eckdaten, die von negativen Schocks beeinträchtigt werden könnten, die sich ihrer Kontrolle entziehen, gestärkt werden wird. Entsprechend dem als Anhang der Eckpunkte für die Reform des ESM beigefügten gemeinsamen Standpunkt zur zukünftigen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem ESM werden die Europäische Kommission und der ESM ihre jeweiligen Aufgaben bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer vorsorglichen Kreditlinie erfüllt sind, abhängig vom genauen Inhalt der Zugangskriterien unter Wahrung des Rechts der Europäischen Union, des vorliegenden Vertrags und der ESM-Leitlinien wahrnehmen. Die Eckpunkte für die Reform des ESM sehen auch vor, dass eine zusätzliche Marge angewandt werden soll, wenn ein ESM-Mitglied, dem eine vorsorgliche Finanzhilfe des ESM gewährt wurde, nach der Ziehung von Mitteln die an diese Hilfe geknüpften Auflagen nicht erfüllt, es sei denn, diese Nichterfüllung ist auf Ereignisse zurückzuführen, die sich der Kontrolle der Regierung entziehen. In den Eckpunkten für die Reform des ESM wird außerdem hervorgehoben, dass Konditionalität ein fundamentaler Grundsatz des vorliegenden Vertrags und sämtlicher ESM-Instrumente bleibt, die genauen Bedingungen aber an jedes einzelne Instrument angepasst werden müssen.

(5b) Der gemeinsame Standpunkt zur künftigen Zusammenarbeit zwischen dem ESM und der Europäischen Kommission gibt die Vereinbarung über die neuen Eckpunkte der Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb von Finanzhilfeprogrammen wieder. Die Europäische Kommission und der ESM verfolgen gemeinsame Ziele und werden auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Union und des vorliegenden Vertrags spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der Krisenbewältigung für das Euro-Währungsgebiet wahrnehmen. Daher werden die beiden Institutionen bei den Krisenbewältigungsmaßnahmen des ESM mit einer effizienten Steuerung im Bestreben um Finanzstabilität eng zusammenarbeiten, indem sie einander mit ihrem Fachwissen ergänzen. Die Europäische Kommission stellt die Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit dem Rahmen für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik, sicher. Der ESM nimmt seine Analyse und Bewertung aus der Sicht eines Darlehensgebers vor. Wenn die Änderungen dieses Vertrags in Kraft treten, wird der gemeinsame Standpunkt zur künftigen Zusammenarbeit vollumfänglich in eine Kooperationsvereinbarung nach Artikel 13 Absatz 8 aufgenommen.“

3. In Erwägungsgrund 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die ESM-Mitglieder würdigen den aktuellen Dialog zwischen dem Geschäftsführenden Direktor und dem Europäischen Parlament.“

4. In Erwägungsgrund 8 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Von einem Mitgliedstaat des Euro-Währungsgebiets, der um eine Finanzhilfe durch den ESM ersucht, wird erwartet, dass er, wann immer es angemessen ist, ein ähnliches Ersuchen an den IWF richtet.“

5. Folgender Erwägungsgrund wird eingefügt:

„(9a) Von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung nicht der Euro ist und die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank* eine enge Zusammenarbeit mit der Europäischen Zentralbank (EZB) eingegangen sind, wird erwartet, dass sie neben dem ESM parallele Kreditlinien für den SRF bereitstellen. Diese Mitgliedstaaten werden sich zu gleichwertigen Bedingungen an der gemeinsamen Letztsicherung beteiligen („beteiligte Mitgliedstaaten“). Die Vertreter der beteiligten Mitgliedstaaten sollten als Beobachter zu den Sitzungen des Gouverneursrats und des Direktoriums eingeladen werden, auf denen Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Letztsicherung erörtert werden, und sollten denselben Zugang zu Informationen erhalten. Für den Informationsaustausch und die rechtzeitige Koordinierung zwischen dem ESM und den beteiligten Mitgliedstaaten sollten angemessene Vorkehrungen getroffen werden. Es sollte möglich sein, Vertreter des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (Single Resolution Board, „SRB“) ad-hoc als Beobachter zu den Sitzungen des Gouverneursrats und des Direktoriums einzuladen, auf denen die Letztsicherungsfinanzierung erörtert wird.

* ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63.“

6. Erwägungsgrund 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Am 20. Juni 2011 ermächtigten die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Vertragsparteien des vorliegenden Vertrags, die Europäische Kommission und die EZB dazu aufzufordern, die in dem vorliegenden Vertrag vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Es wird anerkannt, dass die der Europäischen Kommission und der EZB im Rahmen dieses Vertrags übertragenen Pflichten keine Befugnisse zur Fassung eigener Beschlüsse beinhalten, und dass die von diesen beiden Organen auf der Grundlage dieses Vertrags ausgeführten Aufgaben allein den ESM verpflichten.“

7. In Erwägungsgrund 11 werden folgende Sätze angefügt:

„Nach der Einführung dieser CAC zum 1. Januar 2013 verpflichten sich die ESM-Mitglieder, bis 2022 CAC mit einstufiger Aggregation (sog. „single-limb CACs“) einzuführen. Die ausführlichen rechtlichen Eckpunkte werden im Rahmen des Wirtschafts- und Finanzausschusses unter Berücksichtigung der nationalen verfassungsrechtlichen Vorschriften vereinbart, sodass die single-limb CACs von allen ESM-Mitgliedern in neue Staatsschuldtitel des Euro-Währungsgebiets in einer Weise aufgenommen werden, die gewährleistet, dass ihre rechtliche Wirkung gleich ist.“

8. Die folgenden Erwägungsgründe werden eingefügt:

„(11a) Auf Ersuchen eines ESM-Mitglieds und sofern angemessen, kann der ESM einen Dialog zwischen diesem ESM-Mitglied und dessen privaten Investoren auf freiwilliger, informeller, unverbindlicher, vorübergehender und vertraulicher Basis unterstützen.“

(11b) Der ESM sollte Stabilitätshilfe nur ESM-Mitgliedern gewähren, deren Schulden als tragfähig erachtet werden und deren Fähigkeit zur Rückzahlung an den ESM bestätigt ist. Die Bewertung der Schuldentragfähigkeit und der Rückzahlungsfähigkeit wird auf einer transparenten und vorhersehbaren Grundlage durchgeführt und lässt zugleich ausreichenden Beurteilungsspielraum. Diese Bewertungen werden von der Europäischen Kommission, im Benehmen mit der EZB, und vom ESM sowie, wann immer es angemessen und möglich ist, zusammen mit dem IWF nach Maßgabe dieses Vertrags, des Rechts der Europäischen Union und der gemäß Artikel 13 Absatz 8 geschlossenen Kooperationsvereinbarung durchgeführt. Führt die Zusammenarbeit zu keiner gemeinsamen Auffassung, so nimmt die Europäische Kommission die Gesamtbewertung der Tragfähigkeit der öffentlichen Schulden vor, während der ESM die Fähigkeit des betreffenden ESM-Mitglieds zur Rückzahlung an den ESM bewertet.“

9. Erwägungsgrund 12 erhält folgende Fassung:

„(12) In Ausnahmefällen wird eine Beteiligung des Privatsektors in angemessener und verhältnismäßiger Form entsprechend der Praxis des IWF in den Fällen in Betracht gezogen, in denen die Stabilitätshilfe in Verbindung mit Auflagen in Form eines makroökonomischen Anpassungsprogramms gewährt wird.“

10. In Erwägungsgrund 13 wird folgender Satz angefügt:

„Letztsicherungsdarlehen des ESM an den SRB sollen in analoger Weise wie andere ESM-Darlehen den Status eines bevorzugten Gläubigers genießen.“

11. Erwägungsgrund 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets werden es unterstützen, dass dem ESM und anderen Staaten, die bilateral in Abstimmung mit dem ESM als Darlehensgeber auftreten, auch im Zusammenhang mit Letztsicherungsdarlehen an den SRB, ein gleichwertiger Gläubigerstatus zuerkannt wird.“

12. Die folgenden Erwägungsgründe werden eingefügt:

„(15a) Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) koordinieren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Wirtschaftspolitik im Rahmen von Regelungen nach Maßgabe des AEUV. Nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 121 AEUV koordinieren die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihre Wirtschaftspolitik im Rat der Europäischen Union. Dementsprechend sollte der ESM nicht zur Koordinierung der Wirtschaftspolitik zwischen den ESM-Mitgliedern dienen, für die das Recht der Europäischen Union die notwendigen Regelungen vorsieht. Der ESM achtet die Befugnisse, die den Organen und Einrichtungen der Union durch das Recht der Europäischen Union übertragen wurden.“

(15b) Die ESM-Mitglieder erkennen an, dass eine rasche und effiziente Beschlussfassung im Rahmen der Letztsicherungsfazilität und die Koordinierung mit den beteiligten Mitgliedstaaten, die sich neben dem ESM an der Letztsicherungsfinanzierung für den SRF beteiligen, entscheidend dafür sind, die Wirksamkeit der gemeinsamen Letztsicherung und der damit finanzierten Abwicklungen sicherzustellen, wie es auch in den Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung zum Ausdruck kommt, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format gebilligt wurden. Die Vorgaben sehen für Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität Kriterien vor, unter anderem die Grundsätze des Mittels der letzten Wahl und der mittelfristigen Haushaltsneutralität, die uneingeschränkte Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010* („SRMR“) und der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012** („BRRD“) sowie die Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens. Die Vorgaben sehen einen Beschluss des ESM über die Inanspruchnahme der Letztsicherung, unter Einhaltung der nationalen verfassungsrechtlichen Vorgaben, in der Regel innerhalb von zwölf Stunden ab dem Ersuchen des SRB vor; diese Frist kann durch den Geschäftsführenden Direktor in Ausnahmefällen, insbesondere im Falle einer besonders komplexen Abwicklung, auf 24 Stunden verlängert werden.

* ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1.

** ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190.“

13. Erwägungsgrund 16 erhält folgende Fassung:

„(16) Die Unabhängigkeit des Geschäftsführenden Direktors und der Bediensteten des ESM wird durch diesen Vertrag anerkannt. Von ihr sollte so Gebrauch gemacht werden, dass – soweit relevant und in diesem Vertrag vorgesehen – die Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union, über dessen Anwendung die Europäische Kommission wacht, gewahrt bleibt.“

14. Erwägungsgrund 17 erhält folgende Fassung:

„(17) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien oder zwischen den Vertragsparteien und dem ESM über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrags sollten gemäß Artikel 273 AEUV beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig gemacht werden.

(18) Der ESM wird angemessene Warnmechanismen einrichten, mit dem Ziel sicherzustellen, dass er fällige Rückzahlungen im Rahmen der Stabilitätshilfe oder der Letztsicherungsfazilität fristgerecht erhält. Die Überwachung nach Abschluss des Programms wird von der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB und vom Rat der Europäischen Union in dem gemäß den Artikeln 121 und 136 AEUV festgelegten Rahmen durchgeführt.“

B. Die Artikel werden wie folgt geändert:

15. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„ARTIKEL 3

Zwecke

(1) Zweck des ESM ist es, Finanzmittel zu mobilisieren und ESM-Mitgliedern, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, unter strikten, dem gewählten Finanzhilfeeinstrument angemessenen Auflagen eine Stabilitätshilfe bereitzustellen, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist. Sofern es für die interne Vorbereitung sowie die angemessene und rechtzeitige Erfüllung der Aufgaben, die dem ESM durch diesen Vertrag übertragen wurden, relevant ist, kann der ESM die makroökonomische und finanzielle Lage seiner Mitglieder, einschließlich der Tragfähigkeit ihrer öffentlichen Schulden, verfolgen und bewerten und relevante Informationen und Daten analysieren. Hierfür arbeitet der Geschäftsführende Direktor mit der Europäischen Kommission und der EZB zusammen, um die uneingeschränkte Übereinstimmung mit dem im AEUV vorgesehenen Rahmen für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik sicherzustellen.

(2) Der ESM kann dem SRB für den SRF die Letztsicherungsfazilität zur Verfügung stellen, um die Anwendung der Abwicklungsinstrumente und die Ausübung der Abwicklungsbefugnisse des SRB, wie sie im Recht der Europäischen Union verankert sind, zu unterstützen.

(3) Zu diesen Zwecken ist der ESM berechtigt, Mittel aufzunehmen, indem er Finanzinstrumente begibt oder mit ESM-Mitgliedern, Finanzinstituten oder sonstigen Dritten finanzielle oder sonstige Vereinbarungen oder Übereinkünfte schließt.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 müssen die zur Anwendung kommenden Auflagen dem gewählten Finanzhilfeinstrument nach Maßgabe dieses Vertrags angemessen sein.“

16. Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Absatz 3 des vorliegenden Artikels wird in Fällen, in denen sowohl die Europäische Kommission als auch die EZB zu dem Schluss gelangen, dass die Unterlassung der dringlichen Annahme eines Beschlusses zur Gewährung oder Durchführung von Finanzhilfe in aller Eile im Sinne der Artikel 13 bis 18 die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität des Euro-Währungsgebiets bedrohen würde, ein Dringlichkeitsabstimmungsverfahren angewandt.“

17. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Vertreter beteiligter Mitgliedstaaten, die sich neben dem ESM an der Letztsicherungsfinanzierung für den SRF beteiligen, werden ebenfalls als Beobachter zu den Sitzungen des Gouverneursrats eingeladen, wenn Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Letztsicherung erörtert werden.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Auflösung des Notfallreservefonds und Rückübertragung seines Inhalts auf den Reservefonds und/oder in das eingezahlte Kapital nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4, Aufhebung der Aussetzung der Anwendung des Artikels 18a Absatz 6 Unterabsatz 1, Änderung der erforderlichen Stimmenmehrheit für die Annahme eines Beschlusses über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität im Dringlichkeitsabstimmungsverfahren und Festlegung der Umstände, unter denen eine künftige Überprüfung gemäß Artikel 18a Absatz 6 Unterabsatz 3 stattfindet;“

ii) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Gewährung von Stabilitätshilfe durch den ESM einschließlich der in dem Memorandum of Understanding nach Artikel 13 Absatz 3 oder Artikel 14 Absatz 2 festgelegten wirtschaftspolitischen Auflagen sowie Wahl der Instrumente und Festlegung der Finanzierungsbedingungen nach Maßgabe der Artikel 12 bis 18;“

iii) folgender Buchstabe wird eingefügt:

„fa) Änderung der in Anhang III festgelegten Zugangskriterien für vorsorgliche Finanzhilfe gemäß Artikel 14 Absatz 1;“

iv) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) Beauftragung i) des Geschäftsführenden Direktors und ii) der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB, gemeinsam die mit der Finanzhilfe verbundenen wirtschaftspolitischen Auflagen gemäß Artikel 13 Absatz 3 auszuhandeln;“

v) folgender Buchstabe wird eingefügt:

„ga) Gewährung einer Letztsicherungsfazilität gemäß Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 1, Änderung der in Anhang IV ausgeführten Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität gemäß Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 2, Festlegung der in Artikel 18a Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Elemente und Beschlussfassung über die Beendigung oder Fortführung einer solchen Letztsicherungsfazilität nach Maßgabe des Artikels 18a Absätze 1 und 8;“

vi) Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Änderungen der Methode der Preisgestaltung und der Preisgestaltungsleitlinie für Finanzhilfe oder die Letztsicherungsfazilität für den SRF nach Maßgabe des Artikels 20;“

vii) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Festlegung der Modalitäten für die Übertragung von EFSF-Hilfen auf den ESM, einschließlich der Einrichtung einer zusätzlichen Tranche genehmigten Kapitals nach Maßgabe des Artikels 40;“

18. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Vertreter der beteiligten Mitgliedstaaten, die sich neben dem ESM an der Letztsicherungsfinanzierung für den SRF beteiligen, werden ebenfalls als Beobachter zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen, wenn Fragen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Letztsicherung erörtert werden.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Direktorium kann im Einzelfall auch andere Personen als Beobachter zu den Sitzungen einladen, darunter auch Vertreter von Institutionen oder Organisationen.“

19. In Artikel 7 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Der Geschäftsführende Direktor und die Bediensteten des ESM sind nur dem ESM verantwortlich und üben ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit aus.“

20. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Der ESM kann die Letztsicherungsfazilität für den SRF unbeschadet des Rechts der Europäischen Union und der Befugnisse der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union bereitstellen. Darlehen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität werden nur als Mittel der letzten Wahl und nur in dem Maße gewährt, wie das mittelfristig haushaltsneutral ist.“

- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für alle neuen Staatsschuldtitel des Euro-Währungsgebiets mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, die am oder nach dem 1. Januar 2022 begeben werden, finden Umschuldungsklauseln mit einstufiger Aggregation Anwendung.“

- c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Bei der Wahrnehmung der ihr durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben stellt die Europäische Kommission sicher, dass die vom ESM im Rahmen dieses Vertrags bereitgestellten Finanzhilfemaßnahmen, soweit relevant, mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit den im AEUV vorgesehenen Maßnahmen der wirtschaftspolitischen Koordinierung, vereinbar sind.“

21. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

„(1) Ein ESM-Mitglied kann an den Vorsitzenden des Gouverneursrats ein Stabilitätshilfeersuchen richten. In diesem Ersuchen wird angegeben, welche(s) Finanzhilfeeinstrument(e) zu erwägen ist/sind. Bei Erhalt eines solchen Ersuchens überträgt der Vorsitzende des Gouverneursrats sowohl i) dem Geschäftsführenden Direktor als auch ii) der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB die folgenden gemeinsam zu erledigenden Aufgaben:“

ii) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) zu bewerten, ob die Staatsverschuldung tragfähig ist und ob die Stabilitätshilfe zurückgezahlt werden kann. Diese Bewertung wird auf transparente und vorhersehbare Weise durchgeführt und lässt zugleich einen ausreichenden Beurteilungsspielraum. Es wird erwartet, dass diese Bewertung, wann immer es angemessen und möglich ist, zusammen mit dem IWF durchgeführt wird;“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf der Grundlage des Ersuchens des ESM-Mitglieds und der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Bewertungen, eines auf diesen Bewertungen beruhenden Vorschlags des Geschäftsführenden Direktors und, falls anwendbar, der in Artikel 14 Absätze 1 und 2 genannten positiven Bewertungen kann der Gouverneursrat beschließen, dem betroffenen ESM-Mitglied grundsätzlich Stabilitätshilfe in Form einer Finanzhilfefazilität zu gewähren.“

c) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Beschluss nach Absatz 2 außer in Bezug auf eine vorsorgliche bedingte Kreditlinie angenommen, so überträgt der Gouverneursrat i) dem Geschäftsführenden Direktor und ii) der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB die Aufgabe, zusammen und nach Möglichkeit auch zusammen mit dem IWF ein Memorandum of Understanding („MoU“) mit dem betreffenden ESM-Mitglied auszuhandeln, in dem die - mit der Finanzhilfefazilität verbundenen - Auflagen im Einzelnen ausgeführt werden. Der Inhalt des MoU spiegelt den Schweregrad der zu behebenden Schwachpunkte und das gewählte Finanzhilfeeinstrument wider. Der Geschäftsführende Direktor arbeitet einen Vorschlag für eine Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität aus, der unter anderem die Finanzierungsbedingungen enthält sowie die gewählten Instrumente nennt und vom Gouverneursrat anzunehmen ist.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das MoU wird vorbehaltlich der vorherigen Erfüllung der Bedingungen des Absatzes 3 und der Zustimmung des Gouverneursrats von der Europäischen Kommission und vom Geschäftsführenden Direktor im Namen des ESM unterzeichnet.“

e) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Sowohl i) der Geschäftsführende Direktor als auch ii) die Europäische Kommission im Benehmen mit der EZB werden damit betraut, zusammen und nach Möglichkeit auch zusammen mit dem IWF die Einhaltung der - mit der Finanzhilfefazilität verbundenen - Auflagen zu überwachen.“

f) Folgender Absatz wird angefügt:

„(8) Vorbehaltlich der vorherigen einvernehmlichen Zustimmung des Direktoriums darf der ESM eine Kooperationsvereinbarung mit der Europäischen Kommission schließen, in der die Zusammenarbeit zwischen dem Geschäftsführenden Direktor und der Europäischen Kommission bei der Erfüllung der ihnen nach den Absätzen 1, 3 und 7 übertragenen und in Artikel 3 Absatz 1 genannten Aufgaben im Einzelnen geregelt wird.“

22. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„ARTIKEL 14

Vorsorgliche ESM-Finanzhilfe

(1) Die vorsorglichen ESM-Finanzhilfeeinstrumente dienen der Unterstützung von ESM-Mitgliedern mit gesunden wirtschaftlichen Eckdaten, die von einem negativen Schock beeinträchtigt werden könnten, der sich ihrer Kontrolle entzieht. Der Gouverneursrat kann beschließen, einem ESM-Mitglied, dessen öffentliche Schulden tragfähig sind, eine vorsorgliche Finanzhilfe in Form einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie oder in Form einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 1 zu gewähren, sofern die nach Anhang III für die jeweilige Art von Finanzhilfe geltenden Zugangskriterien erfüllt sind.

Der Gouverneursrat kann beschließen, die Zugangskriterien für die vorsorgliche ESM-Finanzhilfe zu ändern, und Anhang III entsprechend anpassen. Diese Änderung tritt in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben.

(2) Die mit einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie verbundenen Auflagen bestehen aus der kontinuierlichen Erfüllung der in Anhang III festgelegten Zugangskriterien, zu der sich das betreffende ESM-Mitglied in seinem unterzeichneten Ersuchen gemäß Artikel 13 Absatz 1 unter Hervorhebung seiner wichtigsten politischen Absichten („Absichtserklärung“) verpflichtet. Nach Erhalt einer solchen Absichtserklärung überträgt der Vorsitzende des Gouverneursrats der Europäischen Kommission die Aufgabe, zu bewerten, ob die in der Absichtserklärung dargelegten politischen Absichten mit den im AEUV vorgesehenen Maßnahmen der Koordinierung der Wirtschaftspolitik in voller Übereinstimmung stehen, insbesondere mit allen Rechtsakten der Europäischen Union, einschließlich etwaiger an das betreffende ESM-Mitglied gerichteter Stellungnahmen, Verwarnungen, Empfehlungen oder Beschlüsse. Abweichend von Artikel 13 Absätze 3 und 4 wird kein MoU ausgehandelt.

(3) Die mit einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen verbundenen Auflagen werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 im MoU im Einzelnen ausgeführt und müssen den in Anhang III festgelegten Zugangskriterien entsprechen.

(4) Die Finanzierungsbedingungen der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe werden in einer Vereinbarung über eine vorsorgliche Finanzhilfefazilität niedergelegt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(5) Das Direktorium beschließt ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe.

(6) Das Direktorium prüft regelmäßig, mindestens aber alle sechs Monate oder nachdem das ESM-Mitglied erstmals (über ein Darlehen oder einen Primärmarktankauf) Mittel gezogen hat, einen Bericht gemäß Artikel 13 Absatz 7. Bei einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie wird in dem Bericht die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannte kontinuierliche Erfüllung der Zugangskriterien überprüft, während bei einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen in dem Bericht die Erfüllung der im MoU ausgeführten Politikaufgaben überprüft wird. Kommt der Bericht zu dem Schluss, dass das ESM-Mitglied die Zugangskriterien für die vorsorgliche bedingte Kreditlinie beziehungsweise die an die Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen geknüpften Auflagen weiterhin erfüllt, wird die Kreditlinie beibehalten, es sei denn, der Geschäftsführende Direktor oder ein Mitglied des Direktoriums ersucht um einen einvernehmlichen Beschluss des Direktoriums darüber, ob die Kreditlinie beibehalten werden soll.

(7) Kommt der Bericht nach Absatz 6 des vorliegenden Artikels zu dem Schluss, dass das ESM-Mitglied die Zugangskriterien für die vorsorgliche bedingte Kreditlinie beziehungsweise die an die Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen geknüpften Auflagen nicht mehr erfüllt, wird der Zugang zur Kreditlinie eingestellt, es sei denn, das Direktorium beschließt in gegenseitigem Einvernehmen, die Kreditlinie beizubehalten. Hat das ESM-Mitglied zuvor bereits Mittel gezogen, wird entsprechend der gemäß Artikel 20 Absatz 2 vom Rat der Gouverneure zu beschließenden Preisgestaltungsleitlinie eine zusätzliche Marge angewandt, es sei denn, das Direktorium gelangt aufgrund des Berichts zu der Einschätzung, dass die Nichterfüllung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die sich der Kontrolle des ESM-Mitglieds entziehen. Wird die Kreditlinie nicht beibehalten, so kann gemäß den im Rahmen dieses Vertrags geltenden Vorschriften eine andere Form der Finanzhilfe beantragt und gewährt werden.“

23. Artikel 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Sofern anwendbar, beschließt das Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Berichts des Geschäftsführenden Direktors und der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 7 die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen der Finanzhilfe.“

24. Artikel 16 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Direktorium beschließt in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Berichts des Geschäftsführenden Direktors und der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 7 die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen der Finanzhilfe.“

25. Artikel 17 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Direktorium beschließt in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Berichts des Geschäftsführenden Direktors und der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 7 die Auszahlung der Finanzhilfe an einen Empfängermitgliedstaat mittels Primärmarktoperationen.“

26. Folgender Artikel wird eingefügt:

„ARTIKEL 18a

Letztsicherungsfazilität

(1) Auf der Grundlage eines Ersuchens um eine Letztsicherungsfazilität durch den SRB und eines Vorschlags des Geschäftsführenden Direktors kann der Gouverneursrat beschließen, dem SRB vorbehaltlich angemessener Schutzbestimmungen eine Letztsicherungsfazilität für alle im Recht der Europäischen Union vorgesehenen Verwendungsmöglichkeiten des SRF zu gewähren.

Die Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität sind in Anhang IV festgelegt. Der Gouverneursrat kann beschließen, die Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen zu ändern, und Anhang IV entsprechend anzupassen. Diese Änderung tritt in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben.

Der Gouverneursrat legt die wesentlichen finanziellen Modalitäten und Bedingungen der Letztsicherungsfazilität, die nominale Obergrenze und deren etwaige Anpassungen sowie Bestimmungen über das Verfahren zur Überprüfung, ob die Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung erfüllt ist, über die Folgen für die Letztsicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme, sowie die Bedingungen fest, unter denen der Gouverneursrat beschließen kann, die Letztsicherungsfazilität zu beenden, und die Bedingungen, unter welchen, sowie die Fristen innerhalb derer der Gouverneursrat beschließen kann, die Letztsicherungsfazilität gemäß Absatz 8 fortzuführen.

- (2) Die Letztsicherungsfazilität wird in Form einer revolvingen Kreditlinie eingerichtet, aus der Darlehen bereitgestellt werden können.

- (3) Die ausführlichen finanziellen Modalitäten und Bedingungen der Letztsicherungsfazilität werden in einer Vereinbarung über eine Letztsicherungsfazilität mit dem SRB festgelegt, die vom Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen genehmigt und vom Geschäftsführenden Direktor unterzeichnet wird.

- (4) Das Direktorium nimmt ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der Letztsicherungsfazilität einschließlich der Verfahren, mit denen die rasche Annahme von Beschlüssen nach Absatz 5 sichergestellt wird, an und überprüft sie regelmäßig.

- (5) Auf der Grundlage eines Darlehensersuchens des SRB, das alle relevanten Informationen enthält und gleichzeitig den Vertraulichkeitsanforderungen des Rechts der Europäischen Union entspricht, eines Vorschlags des Geschäftsführenden Direktors und einer Bewertung der Rückzahlungsfähigkeit des SRB sowie, falls relevant, der Bewertungen der Europäischen Kommission und der EZB gemäß Absatz 6, beschließt das Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen unter Heranziehung der in Anhang IV festgelegten Kriterien über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität. Das Direktorium kann in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, die in diesem Absatz genannte Aufgabe für einen bestimmten Zeitraum und einen bestimmten Betrag nach Maßgabe der Vorschriften, die vom Direktorium in Leitlinien angenommen werden, dem Geschäftsführenden Direktor zu übertragen.

(6) Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 wird ein Dringlichkeitsabstimmungsverfahren angewandt, wenn die Europäische Kommission und die EZB in getrennten Bewertungen zu dem Schluss gelangen, dass die wirtschaftliche und finanzielle Tragfähigkeit des Euro-Währungsgebiets gefährdet wäre, wenn vom Direktorium kein Dringlichkeitsbeschluss über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität gemäß Absatz 5 Satz 1 angenommen wird. Die einvernehmliche Annahme eines derartigen Beschlusses in diesem Dringlichkeitsverfahren erfordert eine qualifizierte Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen. Der vorliegende Absatz findet keine Anwendung, falls und solange Verfahren, die die Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels und damit zusammenhängender vom Direktorium erlassener Bestimmungen betreffen, noch nicht abgeschlossen sind.

Wird das in Unterabsatz 1 genannte Dringlichkeitsverfahren angewandt, so wird eine Übertragung in einen Notfallreservefonds vorgenommen, um einen zweckbestimmten Puffer zur Abdeckung der Risiken zu bilden, die sich aus den in diesem Dringlichkeitsverfahren genehmigten Darlehen und entsprechenden Auszahlungen ergeben. Das Direktorium kann in gegenseitigem Einvernehmen beschließen, den Notfallreservefonds aufzulösen und seinen Inhalt auf den Reservefonds und/oder das eingezahlte Kapital rückzuübertragen.

Nach zweimaliger Anwendung dieses Dringlichkeitsabstimmungsverfahrens wird die Anwendung des Unterabsatzes 1 so lange ausgesetzt, bis der Gouverneursrat beschließt, die Aussetzung zu beenden. Wenn der Gouverneursrat die Aussetzung zu beenden beschließt, überprüft er die für die Annahme eines Beschlusses im Rahmen des genannten Verfahrens erforderliche Stimmenmehrheit und legt fest, unter welchen Umständen eine künftige Überprüfung stattfinden soll und kann beschließen, diesen Absatz entsprechend zu ändern, ohne die Stimmrechtsschwelle herabzusetzen. Diese Änderung tritt in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben.

- (7) Der ESM richtet einen angemessenen Warnmechanismus ein, um sicherzustellen, dass er im Rahmen der Letztsicherungsfazilität fällige Rückzahlungen fristgerecht erhält.
- (8) Die Letztsicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme im Rahmen dieses Artikels setzen die Erfüllung der Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung voraus. Ist die Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung nicht erfüllt, wird eine umfassende Überprüfung eingeleitet und ist ein Beschluss des Gouverneursrats erforderlich, um die Letztsicherungsfazilität fortzuführen. Weitere Bestimmungen über das Verfahren zur Überprüfung, ob die Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung erfüllt ist, und über die Folgen für die Letztsicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme werden vom Gouverneursrat gemäß Absatz 1 festgelegt.
- (9) Für die Zwecke des Absatzes 8 beinhaltet die Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung:
- a) die Dauerhaftigkeit der in Artikel 9 Absatz 1 des zwischenstaatlichen Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge („IGA“) definierten Vorschriften, im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 IGA und
 - b) die Dauerhaftigkeit der Grundsätze und Vorschriften im Zusammenhang mit dem Bail-in-Instrument und des Rahmenwerks über die Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß der BRRD, der SRMR und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012*, soweit diese Grundsätze und Vorschriften für die Wahrung der Finanzmittel des SRF relevant sind.

(10) Bei der Umsetzung dieses Artikels arbeitet der ESM eng mit beteiligten Mitgliedstaaten zusammen, die sich neben dem ESM an der Letztsicherungsfinanzierung für den SRF beteiligen.

* ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1.“

27. Die Überschrift des Artikels 19 erhält folgende Fassung:

„Überprüfung und Änderung der Liste der Finanzhilfeeinstrumente“

28. Artikel 20 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Gewährung von Stabilitätshilfe oder einer Letztsicherungsfinanzierung für den SRF strebt der ESM die volle Deckung seiner Finanzierungs- und Betriebskosten an und kalkuliert eine angemessene Marge ein.

(2) Für alle Finanzhilfeeinstrumente und die Letztsicherungsfinanzierung für den SRF wird die Preisgestaltung in einer Preisgestaltungsleitlinie, die vom Gouverneursrat beschlossen wird, im Einzelnen geregelt.“

29. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der ESM ist befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben an den Kapitalmärkten bei Banken, Finanzinstituten oder sonstigen Personen oder Institutionen Kapital aufzunehmen.“

30. Artikel 30 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Gouverneursrat macht den jährlichen Bericht den nationalen Parlamenten und obersten Rechnungskontrollbehörden der ESM-Mitglieder, dem Europäischen Rechnungshof und dem Europäischen Parlament zugänglich.“

31. In Artikel 37 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Streitigkeiten zwischen ESM-Mitgliedern, die die Erfüllung der in Artikel 18a festgelegten Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung betreffen, können nach dem vom Gouverneursrat gemäß Artikel 18a Absätze 1 und 8 festzulegenden Verfahren direkt beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig gemacht werden. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ist für die Verfahrensparteien verbindlich; der ESM handelt einem solchen Urteil entsprechend.“

32. In Artikel 38 erhält der einzige Absatz folgende Fassung:

„Der ESM hat das Recht, zur Förderung seiner Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrags mit dem IWF, mit jedem Staat, der einem ESM-Mitglied Ad-hoc-Finanzhilfe bereitstellt, mit jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union und mit jeder internationalen Organisation oder Einrichtung mit Zuständigkeiten in damit zusammenhängenden Bereichen zusammenzuarbeiten.“

33. In Artikel 40 wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(4) Um die Übertragung nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels zu erleichtern, kann der Gouverneursrat unbeschadet der Artikel 8 bis 11 und 39 eine zusätzliche Tranche genehmigten Kapitals einrichten, das von einigen oder allen EFSF-Anteilseignern im Verhältnis des Beitragsschlüssels gemäß Anhang 2 des am 10. Juni 2010 unterzeichneten EFSF-Rahmenvertrags (in der jeweils gültigen Fassung) zu zeichnen ist. Die zusätzliche Tranche besteht aus abrufbarem Kapital, verleiht keine Stimmrechte (auch wenn das betreffende Kapital abgerufen wird) und ist auf den Betrag begrenzt, der dem Gesamtwert der ausstehenden Summe der übertragenen EFSF-Darlehensfazilitäten, multipliziert mit einem Prozentsatz von höchstens 165 %, entspricht. Der Gouverneursrat bestimmt die Verfahrensweise und die Bedingungen von Kapitalabrufen und -zahlungen innerhalb der zusätzlichen Tranche.

Die Übertragung nach Absatz 2 darf die Summe der EFSF- und der ESM-Verbindlichkeiten im Vergleich zu einem Fall, in dem die Übertragung nicht stattfindet, nicht erhöhen. Die zusätzliche Tranche dient der Unterstützung der Übertragung der EFSF-Darlehen und wird entsprechend der Rückzahlung der genannten Darlehen reduziert.

Der Beschluss des Gouverneursrats gemäß Unterabsatz 1 tritt in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben.“

34. Artikel 45 Nummern 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„1) Anhang I: Erstbeitragsschlüssel des ESM

- 2) Anhang II: Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals
 - 3) Anhang III: Zugangskriterien für vorsorgliche ESM-Finanzhilfe und
 - 4) Anhang IV: Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität.“
35. Folgender Wortlaut wird als Anhang III angefügt:

„ANHANG III

Zugangskriterien für vorsorgliche ESM-Finanzhilfe

1. Die nachstehenden Kriterien stellen die Zugangskriterien für die Gewährung einer vorsorglichen ESM-Finanzhilfe dar und wurden unter Berücksichtigung des Folgenden festgelegt:
 - a) der Erklärung des Euro-Gipfels vom 14. Dezember 2018, in der die Eckpunkte für die Reform des ESM („Term Sheet“) gebilligt wurden, wonach Ex-ante-Zugangskriterien für die Bewertung einer gesunden wirtschaftlichen und finanziellen Lage präzisiert werden und das Instrument der Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen („ECCL“) weiterhin gemäß der gegenwärtigen ESM-Leitlinie zur Verfügung stehen wird; und

- b) des den Eckpunkten zur Reform des ESM als Anhang beigefügten gemeinsamen Standpunkts zur künftigen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und dem ESM, sowie der im Rechtsrahmen der Europäischen Union vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse der Organe.

Außerdem in der Erwägung, dass das Verfahren für die Gewährung vorsorglicher ESM-Finanzhilfe den Artikeln 13 und 14 dieses Vertrags unterliegt und der Gouverneursrat gemäß Artikel 14 Absatz 1 dieses Vertrags beschließen kann, einem ESM-Mitglied, dessen öffentliche Schulden tragfähig sind, vorsorglich Finanzhilfe zu gewähren, und dass das Direktorium gemäß Artikel 14 Absatz 5 dieses Vertrags die ausführlichen Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe beschließt.

2. Zugangskriterien für die Gewährung einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie („PCCL“):

Der Zugang zu einer PCCL beruht auf Kriterien und ist auf ESM-Mitglieder beschränkt, deren wirtschaftliche und finanzielle Lage grundsätzlich stark ist, und deren öffentliche Schulden tragfähig sind. In der Regel müssen ESM-Mitglieder quantitative Referenzwerte und die mit der EU-Überwachung verbundenen qualitativen Bedingungen erfüllen. Ob ein als Empfänger in Frage kommendes ESM-Mitglied die Voraussetzungen für eine PCCL erfüllt, wird anhand folgender Zugangskriterien bewertet:

- a) Einhaltung der quantitativen haushaltspolitischen Referenzwerte. Das ESM-Mitglied darf nicht Gegenstand eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit sein und muss in den beiden, dem Ersuchen um vorsorgliche Finanzhilfe vorausgehenden, Jahren die folgenden drei Referenzwerte erfüllen:
 - i) ein gesamtstaatliches Defizit von höchstens 3 % des BIP;
 - ii) ein gesamtstaatlicher struktureller Haushaltssaldo in Höhe oder oberhalb des länderspezifischen Mindestreferenzwerts*;
 - iii) ein Schuldenstands-Referenzwert, der eine gesamtstaatliche Schuldenquote von unter 60 % des BIP oder eine Verringerung des Abstands zur 60 %-Marke in den vorangehenden zwei Jahren um durchschnittlich ein Zwanzigstel jährlich beinhaltet;
- b) keine übermäßigen Ungleichgewichte. Bei dem ESM-Mitglied sollten im Rahmen der EU-Überwachung keine übermäßigen Ungleichgewichte festgestellt worden sein;
- c) bisheriger Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten, sofern relevant, zu angemessenen Bedingungen;
- d) eine tragfähige außenwirtschaftliche Position und
- e) keine schwerwiegenden Schwachstellen im Finanzsektor, die die Finanzstabilität des ESM-Mitglieds gefährden.

3. Kriterien für die Gewährung einer ECCL

Der Zugang zu einer ECCL steht ESM-Mitgliedern offen, die keinen Zugang zu einer PCCL haben, weil sie einige Zugangskriterien nicht erfüllen, deren allgemeine wirtschaftliche und finanzielle Lage jedoch nach wie vor stark ist und deren öffentliche Schulden tragfähig sind.

* Der Mindestreferenzwert ist die Höhe des strukturellen Saldos, die unter normalen konjunkturellen Bedingungen eine Sicherheitsmarge gegenüber der im AEUV verankerten 3 %-Grenze schafft. Herangezogen wird er vor allem als eine der drei Größen zur Berechnung der Mindestanforderung für das mittelfristige Haushaltsziel.“

36. Folgender Wortlaut wird als Anhang IV angefügt:

„ANHANG IV

Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität

1. Die nachstehenden Kriterien dienen als Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität und wurden unter Berücksichtigung des Folgenden festgelegt:
 - a) der auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 gebilligten Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung des SRF;

- b) Erwägungsgrund 15b dieses Vertrags, wonach die auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 gebilligten Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung des SRF Kriterien für die Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität vorsehen, insbesondere auch die Grundsätze des Mittels der letzten Wahl und der mittelfristigen Haushaltsneutralität, die uneingeschränkte Einhaltung der SRMR und der BRRD sowie die Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens;
- c) Artikel 12 Absatz 1a dieses Vertrags, wonach Darlehen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität nur als Mittel der letzten Wahl und nur insofern gewährt werden dürfen, als das mittelfristig haushaltsneutral ist;
- d) Artikel 18a Absatz 8 dieses Vertrags, wonach die Letztsicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme die Erfüllung der Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung voraussetzen und wonach weitere Bestimmungen über das Verfahren zur Überprüfung, ob diese Bedingung erfüllt ist, und über die Folgen für die Letztsicherungsfazilität und ihre Inanspruchnahme vom Gouverneursrat gemäß Artikel 18a Absatz 1 dieses Vertrags festgelegt werden;
- e) Artikel 18a Absatz 5 dieses Vertrags, wonach das Direktorium über Darlehen und entsprechende Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität unter Heranziehung der in diesem Anhang festgelegten Kriterien in gegenseitigem Einvernehmen beschließt,

und in der Erwägung, dass das Verfahren für die Gewährung und Umsetzung der Letztsicherungsfazilität dem Artikel 18a dieses Vertrags unterliegt und dass das Direktorium gemäß Artikel 18a Absatz 4 dieses Vertrags ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der Letztsicherungsfazilität beschließt.

2. Kriterien für die Genehmigung von Darlehen und Auszahlungen im Rahmen der Letztsicherungsfazilität:
- a) Der Rückgriff auf die Letztsicherungsfazilität ist das Mittel der letzten Wahl. Das bedeutet:
 - i) die Finanzmittel des SRF, die für eine Verwendung gemäß Artikel 76 der SRMR zur Verfügung stehen und noch nicht für Abwicklungsmaßnahmen gebunden sind, sind erschöpft; diese Situation ist auch dann gegeben, wenn im SRF zwar Finanzmittel zur Verfügung stehen, diese aber für den anstehenden Abwicklungsfall nicht ausreichen;
 - ii) die nachträglich erhobenen Beiträge sind nicht ausreichend oder nicht unmittelbar verfügbar und
 - iii) der SRB kann keine Mittel gemäß den Artikeln 73 und 74 der SRMR zu Bedingungen aufnehmen, die vom SRB als annehmbar erachtet werden;
 - b) der Grundsatz der mittelfristigen Haushaltsneutralität wird eingehalten. Die Rückzahlungsfähigkeit des SRB ist ausreichend, um die im Rahmen der Letztsicherungsfazilität gewährten Darlehen mittelfristig vollständig zurückzuzahlen;
 - c) die beantragten Mittel sind für den ESM verfügbar. Im Falle von Barauszahlungen hat der ESM die Mittel zu Bedingungen erhalten, die für den ESM annehmbar sind, und im Falle unbarer Auszahlungen werden die Schuldtitel rechtmäßig begründet und bei der jeweiligen Wertpapierverwahrstelle verwahrt;

- d) alle Vertragsparteien der IGA, in deren Hoheitsgebiet die betreffende Abwicklungsmaßnahme durchgeführt wird, sind ihrer Verpflichtung nachgekommen, die Beiträge, die sie von den in ihrem Hoheitsgebiet zugelassenen Instituten erhalten haben, auf den SRF zu übertragen;
- e) es gibt kein laufendes Ausfallereignis bei Darlehen, die der SRB beim ESM oder einem anderen Gläubiger aufgenommen hat, oder der SRB hat einen Plan mit Abhilfemaßnahmen für ein solches laufendes Ausfallereignis vorgelegt, der das Direktorium zufrieden stellt;
- f) die Bedingung der Dauerhaftigkeit des Rechtsrahmens für die Bankenabwicklung im Sinne des Artikels 18a Absatz 9 dieses Vertrags ist erfüllt, wie vom Gouverneursrat gemäß Artikel 18a Absatz 8 Absätze 1 und 8 dieses Vertrags festgelegt, und
- g) das vorgesehene Abwicklungskonzept ist uneingeschränkt mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und ist gemäß dem Recht der Europäischen Union in Kraft getreten.“

ARTIKEL 2

Hinterlegung

Dieses Änderungsübereinkommen wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union („Verwahrer“) hinterlegt; der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

ARTIKEL 3

Konsolidierung

Der Verwahrer erstellt eine konsolidierte Fassung des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus und übermittelt sie allen Unterzeichnern.

ARTIKEL 4

Ratifikation, Genehmigung oder Annahme

(1) Dieses Änderungsübereinkommen bedarf der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Der Verwahrer setzt die anderen Unterzeichner von jeder Hinterlegung und deren Zeitpunkt in Kenntnis.

ARTIKEL 5

Inkrafttreten und Beitritt

(1) Dieses Änderungsübereinkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle Unterzeichner die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmearkunden hinterlegt haben.

(2) Vor seinem Inkrafttreten steht dieses Änderungsübereinkommen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß dessen Artikeln 2 und 44 beitreten, zum Beitritt offen.

Die Artikel 2 und 44 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus gelten auch für den Beitritt zu diesem Änderungsübereinkommen.

Der beitretende Mitgliedstaat stellt den Antrag auf Beitritt zu diesem Änderungsübereinkommen gleichzeitig mit dem Antrag auf Beitritt zum Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus. Die Genehmigung des Antrags durch den Gouverneursrat gemäß Artikel 44 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus wird bei gleichzeitiger Hinterlegung der Urkunden über den Beitritt sowohl zu dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus als auch zu diesem Änderungsübereinkommen wirksam.

Geschehen in einer einzigen Urschrift, deren niederländische, englische, estnische, finnische, französische, deutsche, griechische, irische, italienische, lettische, litauische, maltesische, portugiesische, slowakische, slowenische, spanische und schwedische Fassung gleichermaßen verbindlich sind.